

Checkliste für das Ausfüllen des Gesuchsformulars

Gesuche durch Institutionen:

Das Stellen eines Gesuches ist durch die zuständige Person des Sozialdienstes der Gemeinde / Sozialfachstelle (Pro Infirmis oder Pro Senectute) oder andere Fachstelle eine Voraussetzung für die Gesuchsprüfung durch die swissini association.

Direktgesuche kann die swissini association leider nicht entgegennehmen.

Was braucht es damit ein Gesuch bearbeitet werden kann?

- Formular Unterstützungsgesuch (Vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Weitere Unterlagen (je nach Einkommenssituation)
- Kopie der Rechnung, welche nicht bezahlt werden kann (mit Kopie Einzahlungsschein)
- Kopie Mietvertrag und Kopie / Nachweis der letzten Mietzinszahlung
- Kopie Krankenkassenpolice sowie Nachweis beantragte Prämienverbilligung (IPV)
- Kopie letzte Steuerrechnung und aktuelle Steuererklärung (ausser Quellenbesteuerte)
- Kopie der letzten drei Lohnabrechnungen und / oder Kopie Taggeldabrechnung der Arbeitslosenversicherung (ALV) oder der IV
- Nachweis von Kinder- oder Frauenalimenten (z.B. Entscheid Alimentenbevorschussung, Trennungs- oder Scheidungsurteil oder Unterhaltsvertrag)
- Kopie Aufenthaltsbewilligung (bei Ausländer/innen)

Ausnahme:

Sollte die Drittstelle bereits eine Situationsanalyse anhand oben genannter Dokumentation erstellt haben und befürwortet ein Gesuch an die swissini association, dann kann auf die Zusendung der gesamten Dokumentation verzichtet werden und nur das Gesuch eingereicht werden.

Welche Leistungen werden von der swissini association nicht übernommen:

- Rückzahlung von Hypothekarschulden sowie Auslandsferien.
- Leistungen für welche die öffentliche Hand (Sozialhilfe oder Sozialversicherungen) oder andere Stellen zuständig sind.

Es können nur Gesuche an die swissini association eingereicht werden für Personen, welche im in der Schweiz wohnhaft sind.